

Jubiläumsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die langjährige Mitgliedschaft beim First Responder Gemeinde Poppenricht e.V. wird bei Jubiläen gewürdigt (Regelehrungen). Außerdem können neben einer Regelehrung zusätzlich Sonderehrungen und Ehrungen zu runden Geburtstagen vorgenommen werden.
- (2) Regelehrungen sind Jubiläen, die zeitgebunden an die Mitgliedschaft geknüpft sind, d. h. Jubiläumszeit ist die Zeit der Mitgliedschaft bei First Responder Gemeinde Poppenricht e.V.
- (3) Sonderehrungen sind Jubiläen dann, wenn ihnen ein besonderer Anlass zugrunde liegt, der nichts mit den Regelehrungen zu tun hat.
- (4) Ehrungen durch die Kooperationspartner Gemeinde Poppenricht und Bayerische Rote Kreuz sind hiervon nicht berührt.

§ 2 Regelehrungen

- (1) Regelehrungen werden für die folgenden Jubiläen vorgenommen:
 - 10 Jahre Mitgliedschaft
 - 25 Jahre Mitgliedschaft
 - 40 Jahre Mitgliedschaft
 - 50 Jahre Mitgliedschaft und
 - 60 Jahre Mitgliedschaft bei First Responder Gemeinde Poppenricht e.V..
- (2) Regelehrungen werden grundsätzlich durch Anerkennung in Form einer Urkunde durchgeführt. Die Urkunde wird auf der Mitgliederversammlung dem Jubilar oder der Jubilarin durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm benanntem Vorstandsmitglied überreicht. Ist der Jubilar bzw. die Jubilarin auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wird die Ehrung im Nachgang dazu dem Jubilar/Jubilarin zugestellt.

§ 3 Sonderehrung

- (1) Bei verdienten Jubilaren und -innen, die während der bisherigen Mitgliedschaft auch ehrenamtlich für die First Responder als Einsatzpersonal tätig waren, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft eine Sonderehrung erfolgen.
- (2) Die Sonderehrung wird in Form einer Gratulation durch den/die Vorsitzende(r) bei der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 4 Ehrungen zu runden Geburtstagen

- (1) Ehrungen werden für folgende runde Geburtstagsjubiläen der Mitglieder vorgenommen:
 - 50 Jahre
 - 60 Jahre
 - 70 Jahre
 - 75 Jahre
 - 80 Jahre
 - 85 Jahre
 - 90 Jahre
 - 95 Jahre
 - 100 Jahre usw.
- (2) Ehrungen zu Geburtstagsjubiläen werden grundsätzlich durch Anerkennung in Form einer Geburtstagsglückwunschkarte durchgeführt.

§ 5 Anforderungen und Verfahren bei Ehrungen

- (1) Der Schatzmeister ermittelt und pflegt die für die Überwachung der Regelehrungen vorgesehenen Daten der Mitglieder anhand seiner Aktenlage. Einmal im Jahr – und zwar bis zum 15.12. des jeweiligen Vorjahres - teilt der Schatzmeister den Mitgliedern der Vorstandschaft die Zahl und Art der Regelehrungen sowie die Namen der zu ehrenden Personen mit.
- (2) Die Ehrenurkunden für die Ehrungen werden im Design einheitlich erstellt und vom Schatzmeister beschafft.
- (3) Eine Sonderehrung nach setzt voraus, dass der/die Jubilar(in) sich in besonderem Maße für die First Responder Gemeinde Poppenricht e.V. und deren Belange eingesetzt hat. Hierzu kann beispielsweise langjährige Vorstandsarbeit oder auch andere ehrenamtliche Tätigkeit als First Responder Einsatzpersonal genauso wie eine herausragende kurzzeitige Einzelleistung zählen. Entscheidend ist, dass sich der/die Jubilar(in) durch persönlichen Einsatz deutlich von der Mehrheit der Mitglieder abgesetzt hat.

(4) Die Sonderehrung wird durch die Vorstandschaft beschlossen.

§ 6 Kosten der Ehrungen

Der Vorstand sichert die Ehrungen finanziell ab.

§ 7 Änderungen

Änderungen, die diese Jubiläumsordnung betreffen, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Jubiläumsverwaltung

Die Jubiläumsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Jubilare/zu Ehrenden werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2023 in Kraft.

Änderungsnachverfolgung:

- 12.03.2023, Jahreshauptversammlung, 22 Mitglieder anwesend, einstimmig